



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**

German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

---

# **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**Nr.: 04/2012**

Dezernat 2

Köln, den 26. März 2012

## INHALT

**Grundordnung** der Deutschen Sporthochschule Köln  
vom 18. September 2007 in der Fassung vom  
04.12.2007

**hier:** Ergänzung; neuer § 9a

---

Herausgeber: Der Rektor

**Grundordnung der Deutschen Sporthochschule Köln  
vom 18. September 2007 in der Fassung vom 04.12.2007**

Aufgrund des vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 31.10.2006 beschlossenen Hochschulfreiheitsgesetzes (GVBl. 474) und den damit einhergehenden Änderungen des Hochschulgesetzes (HG) hat die Deutsche Sporthochschule Köln gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 HG die folgende Grundordnung erlassen:

Hier: Ergänzung; neuer § 9 a:

**§ 9a**

**Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium  
(Qualitätsverbesserungskommission)**

- (1) Zur Erreichung der Ziele des Studiumsqualitätsgesetzes, wird gem. § 4 Studiumsqualitätsgesetz die Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (Qualitätsverbesserungskommission) eingerichtet.
- (2) Das Rektorat beruft auf Vorschlag der Gruppen im Senat die Mitglieder und ihre Stellvertretungen der Qualitätsverbesserungskommission. Die Qualitätsverbesserungskommission umfasst ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; ein Mitglied der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben; eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Hochschulverwaltung; sowie fünf Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre ist Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzender. Die Mitglieder des akademischen Mittelbaus sowie der Studierenden sollen möglichst verschiedene Studiengänge repräsentieren. Als kooptierte, nicht stimmberechtigte Mitglieder nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommission Qualitätsmanagement und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stabsstelle Qualitätssicherung und Lehrorganisation an den Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission teil.
- (3) Die Amtszeit aller Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Näheres regelt eine Ordnung.

Köln, den 26. März 2012

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln  
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski